



Die Bank unserer Stadt.

Satzung der Betriebssportgemeinschaft  
der Stadtsparkasse München e.V.

Fassung vom 05.05.2014

# Satzung der Betriebssportgemeinschaft der Stadtparkasse München e.V.

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	3
2.	Aufgabe des Vereins .....	4
3.	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
5.	Organe des Vereins.....	7
6.	Mitgliederversammlung.....	8
7.	Vorstand .....	9
7.1	Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	10
8.	Kassenführung .....	11
9.	Ausschuss.....	12
10.	Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses .....	13
11.	Protokolle .....	14
12.	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	15
13.	Auflösung des Vereins.....	16
14.	Haftung des Vereins .....	17
15.	Datenschutz .....	18
16.	Verbandsangehörigkeit .....	19
17.	Inkrafttreten .....	20
18.	Glossar .....	21
19.	Änderungshistorie .....	22

Satzung der Betriebssportgemeinschaft der  
Stadtsparkasse München e.V.

## **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Betriebssportgemeinschaft der Stadtsparkasse München e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 2. Aufgabe des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist es, den Mitgliedern im Rahmen des Betriebssports Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu bieten, um die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Mitglieder zu erhalten und zu fördern sowie sportlichen Geist und gesellschaftlichen Umgang zu pflegen und damit auch der kollegialen Zusammenarbeit im Dienst zu dienen.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3. Für die einzelnen innerhalb des Vereins zu betreibenden Sportarten und Freizeitbeschäftigungen werden Sparten gebildet. Die Sparten werden von den Spartenleitern im Einvernehmen mit dem Vorstand geleitet.

4. Für die einzelnen Sparten und die vom Verein betriebenen Einrichtungen können gesonderte Regelungen und Benützungsordnungen erlassen werden.

5. Der Verein kann Organisationen und Verbänden beitreten, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen.

### **3. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (7 Nr. 3 Satz 2). Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
  - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmt.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen Einspruch erheben und die Behandlung in der Mitgliederversammlung verlangen. Dabei ist ihm ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied kann grundsätzlich an allen Veranstaltungen des Vereins sowie am Sportbetrieb und an der Freizeitgestaltung jeder Gruppe teilnehmen. Dabei hat es entsprechende Benutzungsordnungen sowie Anweisungen des Vereins zu beachten.
3. a) Jedes Mitglied hat den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.  
b) Für die Teilnahme am Sportbetrieb und an der Freizeitgestaltung einzelner Gruppen, sowie für die Benutzung der Einrichtungen können nach Anhörung der Spartenleiter Sonderbeiträge festgesetzt werden.  
c) Eine Ermäßigung, ein Erlass oder eine Rückzahlung von Beiträgen und Gebühren ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.  
d) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **5. Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung (6)
  - der Vorstand (7)
  - der Ausschuss (9)
  
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## 6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung (Jahreshauptversammlung) einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch Namensunterschrift, unter Angabe der Gründe und des Zwecks statt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung hat zu erfolgen über die Kommunikationsplattform der SSKM, durch E-Mail-Benachrichtigung (sofern die betreffenden Mitglieder über einen E-Mail-Anschluss verfügen), sowie durch Veröffentlichung in der Mitarbeiterzeitung und auf der Vereins-Homepage.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung nicht der Vorstand oder der Ausschuss zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über:

- Entlastung des Vorstandes bei Neuwahlen
- die Wahl des Vorstandes
- die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- Anträge zur Mitgliederversammlung
- die Vorlage des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes für das Geschäftsjahr
- die Höhe des Beitrages
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben. Für die Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

7. Über die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei der Wahl des Vorstandes ist eine Blockwahl zulässig.



## 7. Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - der oder die 1. Vorsitzende
  - zwei stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassier
  - der Schriftführer

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. Vorsitzende für sich allein oder der / die stellvertretenden Vorsitzenden, Kassier oder Schriftführer/in jeweils zwei gemeinsam.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und die darüber hinausgehenden Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen oder Mitgliedern der Organe vorbehalten bzw. übertragen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen (3 Nr. 1 und 3)
- die Aufnahme von Personen als Vereinsmitglieder (3 Nr. 1)
- der Ausschluss vom Mitgliedern (3 Nr. 4)
- die Rückzahlung von Beiträgen und Gebühren (4 Nr. 3c)
- die Vorlage des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes für das Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung (6 Nr. 2)
- die Entgegennahme von Anträgen zur Mitgliederversammlung (6 Nr. 3)
- die Bestellung von Spartenleitern
- Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

4. Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung von Versammlungen und Sitzungen der Organe. Ferner führen sie die Beschlüsse der Organe aus und sorgen für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung.

5. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins mit entsprechenden Nachweisen und das Inventarverzeichnis über das Vereinsvermögen.

6. Der Schriftführer fertigt die Versammlungsprotokolle und wickelt den Schriftverkehr im Einvernehmen mit den Vorsitzenden ab.

7. Die Spartenleiter geben Informationen an die Mitglieder im Einvernehmen mit den Vorsitzenden ab.

8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG für Vorstandstätigkeit des Vereins).

9. Der Vorstand ist berechtigt eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

## **7.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung innerhalb der Höchstgrenzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte und/oder einen Geschäftsführer anzustellen.

## **8. Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden bzw. Zuschüssen der Stadtsparkasse München aufgebracht.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## 9. Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes alle Spartenleiter an.
2. Dem Ausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Regelungen des Sport- und Freizeitbetriebes
  - Mitwirkung bei der Durchführung größerer Veranstaltungen
  - Beitritt zu Organisationen und Verbänden (2 Nr. 5)
  - Erhebung von Sonderbeiträgen für die Teilnahme am Sportbetrieb und an der Freizeitgestaltung einzelner Gruppen sowie für die Benutzung bestimmter Einrichtungen (4 Nr. 3/b)

## **10. Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses**

1. Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes dieser Organe einberufen. Vorstand und Ausschuss beschließen mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu schließen und innerhalb von 2 Wochen erneut anzusetzen; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder. In der Einladung zu dieser zweiten Sitzung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

2. Über jede Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt und vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden unterzeichnet.

3. Zu Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses können mit Genehmigung der Vorsitzenden auch Personen eingeladen werden, die nicht diesen Organen angehören. Sie haben dort beratende Stimmen.

## **11. Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **12. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Verein nicht mehr in der Lage ist, seinen Zweck zu erfüllen. Sie kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, wobei mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.



## 14. Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehene Höchstgrenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## 15. Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

Satzung der Betriebssportgemeinschaft der  
Stadtsparkasse München e.V.

## **16. Verbandsangehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

## **17. Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am..... in.....beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

## 18. Glossar

Begriff	Definition
Abs.	Absatz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BLSV	Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
BSG	Betriebssportgemeinschaft der Stadtsparkasse München e.V.
e.V.	Eingetragener Verein im Vereinsregister
ESTG	Einkommensteuergesetz
Nr.	Nummer

## 19. Änderungshistorie

Folgende Inhalte wurden seit Auflegung der Satzung geändert:

Kapitel	Seite	Geänderte Inhalte	Datum	Autor
--	--	Aktualisierung der gesamten Satzung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung	26.05.2014	BSG Vorstand